

Verwaltungsvereinbarung über die Gründung einer interkommunalen Kooperationsvereinbarung

Präambel

Die Römerstraßen zählen auch heute noch vielerorts zu den markantesten linearen Elementen der historischen Kulturlandschaft. Vor allem die ehemalige römische Staatsstraße Via Belgica von Köln durch die Börde, den Aachener Nordraum, die Niederländische und Belgische Provinz Limburg, die Wallonie und den Nord-Pas-de-Calais nach Boulogne-sur-Mer ist über weite Strecken im Gelände noch erhalten und erfahrbar.

Die Kommunen entlang der Via Belgica haben sich gemeinsam mit der EuRegionale 2008 und der Regionale 2010 zum Ziel gesetzt, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung dieses kulturellen Erbes in der Region Aachen und der Region Köln/Bonn zu leisten. Dazu wurden eigene Arbeitsbereiche gebildet, zu denen das Projektvorhaben 'Erlebnisraum Römerstraße Via Belgica (Abschnitt Köln-Rimbürg)' gehört. Unterstützt wird das Vorhaben durch den Landschaftsverband Rheinland / Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Beitritt zur Erftstädter Erklärung haben sich die Projektpartner in der Region Aachen / Köln bereit erklärt, die mit dem Projekt 'Erlebnisraum Römerstraße' verbundenen Ziele gemeinsam und in enger Abstimmung erreichen zu wollen.

Um die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung, Planung und Umsetzung des 'Erlebnisraums Via Belgica' gemeinsam zu koordinieren und dabei im kommunalen Konsens

- eine diesbezügliche politische Willensbekundung herbeizuführen,
- an der Konkretisierung der Planung mitzuwirken,
- die Ergebnisse der Planungen zum Radwegesystem und zum Kennzeichnungssystem umzusetzen und
- die Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame werbliche Aktionen zu koordinieren,

schließen die beteiligten Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 1 – Ziele

- (1) Die Städte Köln, Frechen, Bergheim, Jülich, Baesweiler, Übach-Palenberg und Herzogenrath schließen gemeinsam mit den Gemeinden Elsdorf, Niederzier und Aldenhoven eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel, die in ihrem Gemarkungsbereich verlaufende historische Straßentrasse 'Via Belgica' zu schützen und öffentlichkeitswirksam zu entwickeln, um die besondere Bedeutung dieses Bodendenkmales im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Die Via Belgica ist Bestandteil des Projektes Erlebnisraum Römerstraße. Die touristische In-Wert-Setzung der Trasse, der ihr zugeordneten Elemente sowie der Kennzeichnungselemente wird NRW-weit nach gleichen Zielen und Qualitätsmaßstäben verfolgt.

Mit dem Beitritt zur Erftstädter Erklärung haben die Kommunen die Absicht erklärt, die Trasse der Römerstraße Via Belgica (Abschnitt Köln – Rimbürg) und das sonstige für das Projekt relevante kulturelle Erbe in ihrem näheren und weiteren Umfeld insbesondere

- planerisch und ggf. durch Überführung in öffentliches Eigentum dauerhaft zu sichern,
 - gemäß Denkmalschutzgesetz NRW rechtlich zu schützen,
 - im Einklang mit Landschaft und Natur sowie der städtebaulichen Umgebung zu erhalten, denkmalverträglich wieder herzustellen und erfahrbar zu machen,
 - qualitativvoll zu entwickeln,
 - auf Dauer zu pflegen,
 - angemessen zu erschließen, fachgerecht zu erläutern und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu vermitteln.
- (2) Für die lokalen Projektbausteine (kommunale Lupenräume u.ä.) werden gemeinsame und übergreifende Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen entwickelt. Deren planerische Weiterentwicklung und Umsetzung liegt in Verantwortung der jeweiligen Standortkommune, soll aber in Abstimmung mit dem Lenkungskreis und einem noch zu etablierenden übergeordneten Fachbeirat erfolgen.
 - (3) Das regionale Radwegesystem und das übergeordnete Kennzeichnungssystem sowie die begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden gemeinsam entwickelt und umgesetzt, um einen durchgängigen und einheitlichen 'Erlebnisraum Römerstraße' zu schaffen.
 - (4) Die Vereinbarung zur Entwicklung und Umsetzung der unter § 1 (2) u. (3) genannten Projektbausteine ist zunächst befristet bis zum 31.12.2012. Nach Entwicklung und Umsetzung der unter § 1 (2) u. (3) genannten Projektbausteine verständigen sich die

Kommunen über den Modus der weiteren Zusammenarbeit und die gemeinsame Trägerschaft.

§ 2 – Grundlagen

- (1) Grundlagen der hier vereinbarten interkommunalen Kooperation sind
 - die Erftstädter Erklärung vom 23.01.2007 und die Beitrittserklärung der Kommunen zur Erftstädter Erklärung vom 21.06.2007;
 - die Ergebnisse der Prospektionen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland;
 - die Rahmenplanung Via Belgica (WGF Landschaft Nürnberg, 2009);
 - der Siegerentwurf des Kooperativen Verfahrens zum Kennzeichnungs- und Informationssystem Erlebnisraum Römerstraße (Planergruppe Oberhausen, nowak-teufelknyrim Düsseldorf, reicher haase architekten Aachen, 2008).

§ 3 – Modus der Zusammenarbeit

- (1) Zum Zwecke der interkommunalen Absprache und Projektsteuerung gründen die Städte und Gemeinden nach § 1 (1) einen Lenkungskreis. Jede Stadt / Gemeinde entsendet eine/n sachkompetenten Delegierte/n in diesen Lenkungskreis, die/der autorisiert und entscheidungsbefugt ist, die Position der Kommune dort zu vertreten. Zu Sitzungen des Lenkungskreises wird von der Geschäftsstelle (nach § 4) nach Bedarf eingeladen. Jede Kommune verpflichtet sich, kontinuierlich eine/n Delegierte/n zu entsenden.
- (2) Die Aufgaben des Lenkungskreises bestehen u.a. im Folgenden:
 - interkommunale Absprache von Qualitätszielen, Arbeitsschritten, Vergaben, Öffentlichkeitsarbeit, weiteren Aktivitäten
 - interkommunaler Erfahrungsaustausch zum Erlebnisraum Römerstraße
 - Erörterung von Berichten über den Stand der Planungen und Umsetzungen
 - Prioritätensetzung
 - Vorbereitung von Förderanträgen
 - Erteilung von übergreifenden Planungsaufträgen an Planungsbüros
- (3) Bei Entscheidungen im Lenkungskreis gilt Einstimmigkeit.

Kommt im Lenkungskreis keine Einstimmigkeit zustande, soll die Geschäftsführung zunächst versuchen, auf geeigneten Wegen die Mitglieder für den Konsens zu gewinnen. Kommt auch dann keine Einigkeit zustande, muss je nach Tragweite der Entscheidung entschieden werden, ob

 - eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung in Betracht kommt oder

- das Projekt konsensfähig modifiziert wird.

Gegen den erklärten Willen einer Kommune können keine Entscheidungen in dieser Kommune umgesetzt werden, die insbesondere zu finanziellen Belastungen dieser Kommune führen würden.

§ 4 – Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung bei der inhaltlichen und administrativen Abwicklung der Aufgaben des Lenkungskreises wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in
 - der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungskreises (Einladung, Erstellen der Tagesordnung, Erstellung von Vorlagen, Moderation / Gesprächsführung, Protokollführung);
 - initiiierenden, moderierenden Aufgaben zwischen den Sitzungen des Lenkungskreises (bspw. bilaterale Abstimmungen);
 - Kontakt zum Ministerium für Bauen und Verkehr NRW, zum LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und zu den Regionalen;
 - der Abstimmung/Weiterentwicklung des Konzeptes über die Grenzen der Region und des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus (Rheinland-Pfalz, NL, B, F);
 - Koordinierung und Erstellung übergreifender Anträge auf Städtebauförderung oder anderer Förderprogramme;
 - die Verwaltung von Mitteln für und die Beauftragung von gemeinsamen Aktivitäten nach § 1 (2) u. (3) (bspw. Beschilderung, Öffentlichkeitsarbeit).
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird nach einstimmigem Beschluss des Lenkungskreises ein Geschäftsführer und ein Stellvertreter aus dem Kreis der kommunalen Delegierten eingesetzt. Die Geschäftsstelle wird dem Geschäftsführer räumlich zugeordnet.
- (4) Der Lenkungskreis / die Geschäftsführung können – soweit verwaltungsseitig nicht leistbar – Teile dieser Aufgaben Dritten übertragen.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Das Projekt „Erlebnisraum Römerstraße – Via Belgica“ wird vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen positiv begleitet. Die Umsetzung der Entwicklungsschritte durch die Geschäftsstelle und die Kommunen ist abhängig von der Bereitstellung einer Co-Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Vorbereitung und die Verwaltung der Finanzierung gemeinschaftlicher Projektbausteine nach § 1 (2) u. (3) sowie deren Umsetzung obliegen der Geschäftsstelle.

Für die Vorbereitung und die Verwaltung der Finanzierung lokaler Projektbausteine (kommunale Lupenräume u.ä.) sowie deren Umsetzung sind die jeweiligen Standortkommunen verantwortlich.

- (3) Um die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sicherzustellen, wird diese mit einem Budget / Verwaltungskostenpauschale von 35.000 € / Jahr ausgestattet (1/2 Stelle Besoldungsgruppe A9/10). Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, dafür einen Eigenanteil von jeweils 3.500 € / Jahr bereitzustellen.
- (4) Die Kommunen stellen für die Planung und Umsetzung gemeinschaftlicher Maßnahmen nach § 1 (2) u. (3) finanzielle Eigenanteile zu Verfügung:
 - Die Eigenanteile für übergreifende/allgemeine Planungs- und Prospektionskosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Kommunen umgelegt.
 - Die Eigenanteile für allgemeine Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit werden zu gleichen Teilen auf alle Kommunen umgelegt.
 - Die Eigenanteile zur Finanzierung lokaler Planungs-, Bau- und Umsetzungsmaßnahmen werden entsprechend des investiven Anteils von der jeweiligen Standortkommune sichergestellt.

§ 6 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.